

Satzung der **Klimaschutz⁺ Stiftung e.V.**

Heidelberg, den 23/August 2009

+ Ergänzung §8 e (6), 20/November 2021

+ Änderung §12 (2) Umwandlung oder Auflösung des Stiftungs-Vereins 23/Dezember 2023

Präambel

KLIMASCHUTZ UND SOLIDARITÄT IN EINER GETEILTEN WELT

In einer geteilten, aber ökologisch untrennbar verflochtenen Welt fordert der Klimawandel alle Menschen auf darüber nachzudenken, wie wir mit der Umwelt - der einzigen Sache die wir gemeinsam nutzen: Planet Erde - umgehen. Er fordert uns heraus, über soziale Gerechtigkeit und Menschenrechte länder- und generationenübergreifend nachzudenken. Er fordert politische Führer und Menschen der reichen Länder auf, ihre historische Verantwortung für diese Aufgabe anzuerkennen und wirksame und schnelle Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen einzuleiten.

Vor allem anderen aber fordert er die gesamte menschliche Gemeinschaft auf zu umgehendem und entschlossenem, gemeinsamem Handeln auf der Basis gemeinsamer Werte und einer gemeinsamen Vision.

UNDP

Human Development Report 2007/2008

Wir verstehen die Handlungsaufforderung des Human Development Report an die gesamte menschliche Gemeinschaft auch als konkrete persönliche Handlungsaufforderung an jedes einzelne Mitglied der Gemeinschaft.

Wir teilen die Überzeugung, dass millionenfache Beiträge Einzelner notwendig sind, um die nur global lösbaren Aufgaben Klimaschutz, Erreichen der UN-Millenniumsziele und Entwicklung von Friedenskompetenz in allen Bereichen menschlichen Zusammenlebens zu bewältigen.

Dies wollen wir unterstützen, indem wir Möglichkeiten anbieten, durch die jeder Einzelne in einfacher Weise allein oder in der Gemeinschaft mit anderen schon mit kleinen eigenen Beiträgen mitwirken kann.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungs-Verein führt den Namen „**Klimaschutz⁺ Stiftung**“.
- (2) Er soll eingetragen werden und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz –eingetragener Verein– in der abgekürzten Form e.V.
- (3) Der Stiftungs-Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. eines Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Stiftungs-Vereins

- (1) Zweck des Stiftung-Vereins ist:
 - Die Förderung des Klimaschutzes zum nachhaltigen Schutz von Umwelt und Natur,
 - die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
 - die Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens
- (2) Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht:
 - a) mit dem Betrieb der Klimaschutz⁺ Internetplattform, die allen Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht:
 1. den globalen Umstieg auf regenerative Energieproduktion zu fördern,
 2. Projekte bürgerschaftlichen Engagements für eine gerechtere und friedlichere Welt zu fördern und
 3. selbst solche Projekte vorzustellen, die noch Förderer suchen.
 - b) durch die Motivierung von Bürgerinnen und Bürgern, selbst als Mitstifter einen eigenen Zustiftungsbeitrag in den Finanzstock des Stiftungs-Vereins einzubringen und damit die finanzielle Grundlage zur Erfüllung des Stiftungszweckes aufzubauen. Dabei soll deutlich gemacht werden, dass auch viele kleine Beiträge Großes bewirken können.
 - c) durch das Aufzeigen von Best-Practice-Beispielen, um dadurch die Entstehung und Entwicklung weiterer Projekte zu begünstigen, die den Zwecken gemäß §2, (1) dienlich sind. Insbesondere soll die Entstehung nachhaltiger entwicklungspolitischer Partnerschaftsprojekte gefördert werden.

- d) durch Informations- und Bildungsangebote für interessierte Bürgerinnen und Bürger, die diesen eine fundiertere Beurteilung von Projekten ermöglicht, insbesondere mit Blick auf deren Nachhaltigkeit.
 - e) durch die Förderung des Bewusstseins, dass alle Menschen sowohl persönlich als auch gemeinschaftlich Verantwortung dafür tragen:
 1. den destruktiven Einfluss des Menschen auf das Klima zu minimieren,
 2. die Millenniumsentwicklungsziele der Vereinten Nationen zu erreichen, im Besonderen alle Formen extremer Armut zu beseitigen,
 3. zum gewaltlosen Miteinander der Menschen und Völker beizutragen und
 4. zu einem verantwortungsvollen Umgang mit unserem Planeten beizutragen.
 - f) durch Informations- und Bildungsangebote für interessierte Bürgerinnen und Bürger, welche Möglichkeiten aufzeigen, eigene Beiträge für Projekte in den unter Punkt e) genannten Bereichen zu leisten
 - g) durch die Investition eingehender Zustiftungen im Bereich der erneuerbaren Energien und Energie-Effizienzprojekte.
 - h) durch die Förderung von gemeinnützigen Projekten, insbesondere in den unter Punkt e) genannten Bereichen.
- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Der Stiftungs-Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungs-Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Stiftungs-Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsgemäßen Zwecke des Stiftungsvereins verwendet werden.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.
- (5) Zum Zweck der Erfüllung des satzungsgemäßen Auftrages kann der Stiftungs-Verein eine Tochtergesellschaft gründen und mit der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsgelder beauftragen.

- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen der Stiftung besteht aus der von den Gründungsmitgliedern eingebrachten Vermögensausstattung der Stiftung, und der Summe der Zustiftungen der teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger.
- (2) Zustiftungen ins Stiftungsvermögen werden seitens der Zustifter und Zustifterinnen grundsätzlich als Verbrauchstiftungen mit einem 20jährigen Verbrauchshorizont getätigt mit den folgenden Maßgaben:
- (3) Die Zustiftungssumme wird über einen Zeitraum von 20 Jahren in Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder im Sinne des Klimaschutzes investiert bzw. reinvestiert.
- (4) Die Gewinne, die mit diesen Investitionen erzielt werden, werden an Projekte ausgeschüttet, die von den Zustiftern und Zustifterinnen direkt oder in einem partizipativen Verfahren aus der auf der Klimaschutz+ Internetplattform ab-rufbaren Projektliste ausgewählt wurden.
- (5) Der Barwert der Zustiftungsmittel ist über einen Zeitraum von 20 Jahren entsprechend dem Willen der Zustifter und Zustifterinnen aufzubreuchen.
- (6) Gegebenenfalls über einen Anlagezeitraum von 20 Jahren hinaus anfallende Gewinne (z.B. eine abgeschriebene PV-Anlage erwirtschaftet weiterhin Erträge) stehen der Stiftung zur Erfüllung ihres Zweckes zur Verfügung und werden in Abstimmung mit dem Stiftungsbeirat eingesetzt.
- (7) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und Ertrag bringend im Sinne der Zustifter (siehe § 4, (2)) anzulegen.
- (8) Für die Organisation ist eine möglichst hohe Effizienz anzustreben. Neben der Verwendung von direkten Spenden und Zustiftungen für die Organisationsarbeit können maximal 0,9 % der allgemeinen Zustiftungssumme pro Jahr für die Organisation selbst eingesetzt werden.
- (9) Zustifter und Zustifterinnen können den Betrieb der Stiftung fördern, indem sie bestimmen, dass die Verwendung ihrer Zustiftungsmittel entsprechend §4, (2) sowie der mit der Anlage der Zustiftungsmittel erwirtschafteten Gewinne in voller Höhe für den Betrieb der Stiftung zur Verwendung steht.
- (10) Der Stiftungs-Verein kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen entsprechend §4, (2) zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (11) Zustiftungen können durch einen Zuwendungsgeber oder eine Gruppe von Zuwendungsgebern einem der drei unter § 2,(2),e bezeichneten Handlungsfelder oder innerhalb derer einzelnen Projekten zugeordnet werden. Die Stiftung definiert Regeln und Mindestsummen, für welche eine spezifische Zweckbestimmung erfolgen kann. Zustiftungen können ab einem vom

Vorstand festzusetzenden Betrag mit dem Namen des/der Zustifters/in verbunden werden.

§ 5 Stiftungs-Vereinsorganisation

- (1) Die Organe des Stiftungs-Vereins sind
 - der Vorstand
 - der Beirat
 - die Mitgliederversammlung
 - das Stifterforum
- (2) Der Stiftungs-Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (3) Der Stiftungs-Verein kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des §30 BGB.
- (4) Der Beirat und das Stifterforum der Stiftung können sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:
 - Einberufung,
 - Ladungsfristen und -formen,
 - Abstimmungsmodalitäten,
- (5) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens den vier nachfolgend Genannten:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. einem Schatzmeister,
 - d. einem Schriftführer,und höchstens 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dessen Mitte auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand zu ergänzen.
- (3) Das Amt eines Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens zwei der unter (1) a. bis d. genannten Personen beschlussfähig. Eine Beteiligung über Medien, wie z. B. über Telefonkonferenz ist möglich. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des im Sinne der Reihenfolge von (1) a. bis d. erstgenannten Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Der Vorstand kann den Ablauf seiner Arbeit in einer Geschäftsordnung regeln.
- (6) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Vorstandsmitgliedern entsprechend §6, (1) a bis d. Der Stiftungs-Verein wird mit Einzelvertretungsbefugnis der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten. Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch einen Vorstandsbeschluss erteilt werden.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.
- (8) Der Vorstand führt den Stiftungs-Verein. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Einbindung des Stiftungsbeirates und dessen Beschlüsse sowie für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsbeirat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsbeirates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (10) Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für den Stiftungs-Verein tätig sein. Die Entscheidung muss vom Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit getroffen werden. Die Höhe der Vergütung darf die vergleichbarer Tätigkeiten im öffentlichen Dienst nicht wesentlich übersteigen. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie den Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.
- (11) Der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 6a Der Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand eingesetzt. Nach Ablauf der vom Vorstand zu bestimmenden Amtszeit bleibt der Geschäftsführer bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (2) Der Geschäftsführer kann aufgrund grober Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden.
- (3) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören grundsätzlich folgende Tätigkeiten:
 - die laufenden Verwaltungsangelegenheiten,
 - die Kassen- und Rechnungsführung,
 - die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechnungsberichtes,
 - die Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
 - Er ist gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes zeichnungsberechtigt. In Einzelfällen kann vom Vorstand eine Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Dies kann vom Vorstand in einer Geschäftsordnung abweichend beschlossen werden.
- (4) Der Geschäftsführer kann hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung muss vom Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit getroffen werden. Die Höhe der Vergütung darf die vergleichbarer Tätigkeiten im öffentlichen Dienst nicht wesentlich übersteigen. Soweit der Geschäftsführer ehrenamtlich tätig ist, kann er den Ersatz angemessener Auslagen beanspruchen. Der Geschäftsführer nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, es sei denn, es geht um seine eigene Person oder den Vorstand.

§ 7 Mitarbeiter

- (1) Der Vorstand kann die Anstellung von Mitarbeitern beschließen. Die Entscheidung muss vom Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit getroffen werden. Die Höhe der Vergütung darf die vergleichbarer Tätigkeiten im öffentlichen Dienst nicht wesentlich übersteigen.

§ 7 Beirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens fünf und höchstens 13 Personen. Der erste Stiftungsbeirat wird durch den Vorstand ggf. in Abstimmung mit bereits ernannten Beiratsmitgliedern berufen. Alle folgenden Beiratsmitglieder, erstmals nach einem Jahr, ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten kooptierter Mitglieder sollen sich überschneiden.
- (2) Zwei Sitze im Stiftungsbeirat sind für die Besetzung mit vom Stifterforum selbst bestimmten Vertretern freizuhalten.
- (3) Die Amtszeit der Gründungsbeiratsmitglieder beträgt drei Jahre, die der später kooptierten Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.

- (4) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (6) Der Beirat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr, über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
- (7) Der Zuständigkeit des Beirates unterliegt insbesondere
 - in Abstimmung mit dem Vorstand die Festlegung der Projektkriterien für die Auswahl von Projekten zur Aufnahme in die Liste förderfähiger Projekte,
 - das Vorschlagsrecht hinsichtlich zusätzlich zu fördernder Projektbereiche sowie
 - die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres.

§ 8

Mitglieder und Mitgliederversammlung

a) Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und sonstige Vereinigungen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und an der Erfüllung seiner Aufgaben mitzuwirken.
- (3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (4) Fördernde Mitglieder können in den Verein aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Über die Aufnahme in den Verein als förderndes oder stimmberechtigtes aktives Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

b) Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten, der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr wird nicht erstattet.
- (2) Die Erklärung hat schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erfolgen.

c) Ausschluss der Mitglieder

- (3) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (4) Der Ausschluss ist nur zulässig bei Vorliegen eines in grober Weise gegen die Ziele des Vereins verstoßenden Verhaltens.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

d) Mitgliedsbeitrag:

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils festlegt.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für jedes Jahr voll zu entrichten.
- (3) Die Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die einbezahlten Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

e) Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - spätestens im 2. Quartal des Geschäftsjahres
 - bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 6 Monaten
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder, darunter drei Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Kommt keine beschlussfähige Mitgliederversammlung zustande, muss erneut gemäß f) (1) eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (3) Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - Grundsatzangelegenheiten des Vereins
 - Höhe der Beiträge
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (6) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen digitalen Raum (...). Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangspasswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

f) Form der Einladung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in schriftlicher Form (Brief, Fax, Email) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- (2) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung
(= die Tagesordnung) bezeichnen.

g) Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse:

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung zu unterschreiben.
- (3) Wenn mehrere Leiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.

§ 9 Stifterforum

- (1) Der Vorstand kann ein Stifterforum einrichten. Dieses besteht aus:
 - je einem Vertreter/in der teilnehmenden, einem regionalen oder lokalen „Klimaschutz+ Fördertopf“ zugeordneten Bürgerinnen und Bürger.
 - je einem Vertreter/in der Mitglieder eines gemeinsamen „Teamstiftungstopfes“

- Juristische Personen die über eine entsprechende Zustiftung einen eigenen Klimaschutz+ Fördertopf eingerichtet haben. Diese können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen.
 - Der Vorstand kann in Abstimmung mit dem Beirat darüberhinausgehende Schwellenwerte zur Bestimmung der Mitgliedschaft im Stifterforum festlegen.
- (2) Das Stifterforum kann mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen werden, unter der Voraussetzung, dass die notwendigen Mittel zur Durchführung der Sitzung über entsprechend zweckgebundene Spendenbeträge gedeckt werden können.
 - (3) Wesentliches Ziel des Stifterforums ist es, einen direkten persönlichen Dialog zwischen den Vertretern der Zustifter, dem Stiftungsvorstand und, soweit möglich, dem Stiftungsbeirat zu ermöglichen sowie ggf. herausragende Beispiele der aktiven Unterstützung der Ziele und Zwecke des Stiftungs-Vereins zu würdigen.

§10

Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes oder einen durch den Vorstand benannten Vertreter geleitet, der für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungsvereineigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes oder der Empfehlung des Beirates.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Alle Mitglieder des Beirates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 11

Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Initiatoren beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist.

- (2) Änderungen der Satzung sind durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Mitglieder können ihre Stimme auch schriftlich einreichen oder per schriftlicher Abstimmungsvollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Mitglieder können max. zur eigenen Stimme 2 weitere per Vollmacht erteilte Stimmrechte ausüben. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit des Stiftungs-Vereins nicht beeinträchtigt werden. Die Erweiterung des Stiftungs-Vereinszweckes ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung grundsätzlich möglich, wenn der Vorstand diese Erweiterung für sinnvoll erachtet.

§ 12

Umwandlung oder Auflösung des Stiftungs-Vereins

- (1) Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer jeweiligen Mitglieder die Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung oder andere geeignete Rechtskörperschaft beschließen, wenn eine solche Umwandlung die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke in besserer Weise begünstigt, oder die Auflösung des Stiftungs-Vereins beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt.
- (2) Bei Auflösung des Klimaschutz+ Stiftung e.V., oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vereinsvermögen vollständig an Gebietskörperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützige Organisationen. Dies erfolgt unter der Auflage, dass das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Zwecke der Klimaschutz+ Stiftung zu verwenden ist. Die Höhe der Zuwendung sowie die Liste der Empfänger ergibt sich hierbei wie folgt:
- Bei Fonds die einer Gebietskörperschaft (Kommune, Landkreis), einer Anstalt des öffentlichen Rechts (z.B. Schule) oder einer gemeinnützigen Organisation zugeordnet sind, geht das Fondsvermögen unmittelbar an diese.
 - Bei allen weiteren Fonds wird das jeweilige Fondsvermögen auf die kommunalen Fonds verteilt, entsprechend des Anteils des jeweiligen kommunalen Fonds am Gesamtvermögen aller kommunalen Fonds.

Die Satzung wurde am 16.07.2009 erstellt und mit der in der Gründungsversammlung erteilten Vollmacht in die vorliegende Form geändert am 23.08.2009. Zum 22.11.2021 wurde die Satzung per Entscheidung der Mitgliederversammlung um §8 e (6) ergänzt, sowie am 23.12.2023 §12 (2) per Entscheidung der Mitgliederversammlung geändert.



Unterschriften des ersten Vorsitzenden
Peter Kolbe
Oberfeldstraße 19, 69123 Heidelberg